

Einiges über die Entwicklung der sogenannten "Höheren Technischen Institute"

Autor(en): **Buclin, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **75 (1957)**

Heft 51

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-63461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

$$M'_q = a^2 (0,036 g + 0,042 p) = 1,08 \text{ mt/m'} (\nu = 0,3)$$

Da M prop. $(1 + \nu)$ ist, so wird für $\nu = 0,15$ (Beton):

$$M_q = (1,15 : 1,3) \times M'_q = 0,96 \text{ mt/m'}$$

Nach der Näherungstheorie wird das Feldmoment eines inneren Plattenfeldes

$$M_q = 0,16 \times 15,4 = 2,46 \text{ mt (auf 3 m Breite)}$$

Pro lfm ergibt dies

$$2,46 : 3 = 0,82 \text{ mt/m'}$$

Es ist nun noch zu berücksichtigen, dass die Näherungstheorie mit den Einspannmomenten der Stützen rechnet. Nach der Theorie von Timoshenko ist aber die Platte als frei drehbar gelagert angenommen.

Das gesamte Stützenmoment M_s wurde in Abschnitt 3 berechnet und beträgt

$$M_s = 2,16 \text{ mt}$$

Verteilt man dieses Moment auf die ganze Plattenbreite, so ergibt dies

$$M_s = 2,16 : 6 = 0,36 \text{ mt/m'}$$

Das maximale Feldmoment nach der Näherungstheorie würde demnach:

$$M_q = 0,82 + 0,36 = 1,18 \text{ mt/m'}$$

d. h. das nach der Näherungstheorie berechnete Moment beträgt 123 % des nach der genauen Plattentheorie ermittelten Momentes. Da in Wirklichkeit der Feldstreifen durch die Stützen-

einspannung weniger entlastet wird als der Stützenstreifen (nach DIN 1045 nur 25 % statt 50 %), so wird das Korrekturmoment M_s noch um etwa die Hälfte kleiner. Wir erhalten demnach:

$$M_s = 0,26 : 2 = 0,18 \text{ mt/m'}$$

Das gesamte Feldmoment wird:

$$M_q = 0,82 + 0,18 = 1,00 \text{ mt/m'}$$

womit wir noch 4,2 % über dem nach der Elastizitätstheorie berechneten maximalen Feldmoment stehen.

5. Schlussbemerkung

Die vom «American Concrete Institute» in seinen Eisenbeton-Richtlinien angegebene Näherungsberechnung für unterzugslose Eisenbetondecken (mit und ohne Pilzköpfe) erweist sich als sehr einfach und praktisch. Verglichen mit andern Berechnungsmethoden gibt sie durchaus brauchbare und sichere Werte und kann daher für die Praxis empfohlen werden.

Es ist eine feststehende Tatsache, dass die amerikanischen Hochschulen und Forschungsinstitute über sehr grosse Mittel, im Vergleich mit unsern Verhältnissen, verfügen, nicht nur auf den Gebieten der Kernphysik und der Elektronik, sondern auch im Bauingenieurwesen. Es könnte daher oft von Nutzen sein, die in diesem Lande gemachten Erfahrungen auszuwerten und anzuwenden, soweit sie auf unsere andersgearteten Verhältnisse übertragbar sind.

Adresse des Verfassers: Franz Pfister, Dipl. Ing. ETH, M. S., im Ingenieurbureau Max Walt, Rämistrasse 27, Zürich 1.

Einiges über die Entwicklung der sogenannten «Höheren Technischen Institute»

DK 379

Von Dr. P. Buclin, Adjunkt des Generalsekretärs des S. I. A., Zürich

Am 16. November 1953 fand an der ETH, auf Einladung des Präsidenten des Schweizerischen Schulrats, Prof. Dr. H. Pallmann, eine Konferenz betr. diese «Höheren Technischen Institute» (HTI) statt. An dieser Konferenz waren vertreten: Eidg. Departement des Innern, Eidg. Justizabteilung, BIGA, Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Freiburg und Genf, Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EPUL, Kant. Technikum Winterthur, S. I. A., G. E. P. und Arbeitsgemeinschaft für privates Bildungswesen. Der ausführliche, von den Vertretern des Eidg. Departements des Innern vorgetragene Bericht über den Tatbestand kann wie folgt zusammengefasst werden¹⁾.

Als im Januar 1934 Verhandlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Italien im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens (vom 5. Mai 1934, in Kraft getreten am 11. Januar 1938) über die gegenseitige Anerkennung der von den technischen Hochschulen beider Länder verliehenen Ingenieurdiplome geführt wurden, versuchte das «Höhere Technische Institut» in Freiburg (Schweiz) mit allen Mitteln, die Anerkennung der von ihm im Anschluss an Fernunterrichtskurse erteilten Diplome zu bewirken. Es stützte seine Behauptung besonders auf eine ihm durch den Standhaftigkeit des Chefs des Eidgenössischen Politischen Departements, Bundesrat Motta, nicht zum angestrebten Ziel. Hingegen scheiterten die Bemühungen des Präsidenten des Schweizerischen Schulrats, Prof. Dr. A. Rohn, die dahin gingen, der Tätigkeit des HTI die gebührenden Schranken aufzuerlegen.

Die Tätigkeit des HTI wurde im Jahre 1952 erneut zu einem aktuellen Problem. Am 31. Oktober d. J. fand darüber im italienischen Senat eine Interpellation statt. Dabei wurde das Treiben des HTI als ein unerträglicher Unfug gebrandmarkt.

In der gleichen Zeit hatten nämlich weitere «Institute» in Italien eine ähnliche Tätigkeit aufgenommen. Sie alle behaupteten, sie seien in der Schweiz amtlich anerkannt oder durch

die zuständigen Erziehungsbehörden beaufsichtigt, ja sogar sie seien «freie Hochschulen». Unbefangene, nicht gerade eindeutige Erklärungen einzelner Behörden wurden schamlos missbraucht. In den Inseraten hiess es, die HTI verleihen «das schweizerische Ingenieur- bzw. Architekten-Diplom», das in allen Ländern der Welt anerkannt sei. In den Prospekten stand, unter anderem, die Diplome würden «gemäss schweizerischer Bundesgesetzgebung» erteilt, sie hätten in der Schweiz «gesetzliche Kraft» und seien als «akademische Titel» bewertet, und weiteres Unzutreffendes mehr. Diese Aussagen wurden dadurch namentlich glaubhaft gemacht, dass die Diplome amtliche Stempel trugen (selbst den Bundesstempel, mit der Unterschrift der Schweizerischen Bundeskanzlei zur Beglaubigung der vorherigen Unterschrift des kantonalen Staatsschreibers) und somit als «legalisiert» und «bei der Staatskanzlei homologiert» gelten sollten, ... wofür durch den Kandidaten eine besondere Gebühr zu entrichten war! Bis vor einigen Jahren trug das Diplom des HTI Freiburg oben das Schweizerkreuz, und jede Diplomurkunde wurde durch den kantonalen Erziehungsdirektor mitunterzeichnet.

Die neu gegründeten Institute hiessen:

«Institut international de culture», Genève,
«Höheres Technisches Institut» in Zürich und in Altdorf,
«Istituto tecnologico superiore di Losanna» in Lausanne.

Ihre gemeinsamen Merkmale waren, dass sie in der Tat, wenn auch nur dank der Beihilfe schweizerischer Strohmänner, durch Italiener gestiftet und von Italien aus geleitet wurden, wobei der wirkliche Direktor jeweils nach aussen den bescheidenen Posten eines «Delegierten des Instituts für Italien» übernahm. Es ist erwiesen, dass zwischen den Instituten in Genf, Zürich und Altdorf zum Teil sehr enge Verbindungen bestanden. Das Institut Lausanne hingegen ist einem Komplex angegliedert, der unter mehreren verschiedenen Firmenbezeichnungen in der Schweiz und im Ausland auch auf anderen Gebieten Kurse erteilt. Der eigentliche Gründer der HTI Zürich und Altdorf scheint ein ehemaliger Mitarbeiter des HTI Freiburg zu sein. Die Bezeichnung «Höheres Technisches Institut Zürich (H.T.I.)» hat zu Verwechslungen mit der ETH geführt, um so mehr, als sich das HTI in seinen Prospekten als «Istituto europeo di nota fama», d. h. als «die in Europa wohlbekannte und berühmte Anstalt»

¹⁾ Vgl. auch «Bulletin S. I. A.», Juni 1953, Seiten 4/5, März 1954, S. 4, Dez. 1954, S. 11 und Aug. 1955, S. 4, sowie SBZ 1954, S. 628.

ausgibt. Das Institut in Lausanne wurde durch die waadtländischen Behörden auf Verwechslungsmöglichkeiten mit der EPUL aufmerksam gemacht.

Der Bericht des Sekretariats des Eidg. Departements des Innern, der den vertretenen Organisationen abgegeben und weiter verbreitet wurde, schloss mit folgenden Ausführungen (Übersetzung):

«Die in den Publikationen der Institute enthaltenen Behauptungen sind dazu angetan, im Ausland sehr unrichtige Meinungen zu wecken. Es wäre peinlich, wenn ihr Treiben dort in der Öffentlichkeit eine Misstrauensstimmung gegen die Gesamtheit der Schweizer Titel auslösen würde. Die von diesen Instituten erteilten Diplome dürften den guten Ruf der unter ganz andern Verhältnissen durch die ETH und die EPUL verliehenen Ingenieurdiplome schädigen.

Schon 1935 bezeichnete der Präsident des Schweizerischen Schulrats die Tätigkeit des Freiburger Instituts als einen «Diplomhandel». Auch der S. I. A. war der Ansicht, dass die öffentliche Meinung im Ausland irreführt wurde.

Heute hält unser Minister in Rom dafür, dass es höchste Zeit wäre, zu versuchen, einem Unfug, der dem Ansehen unseres Landes Schaden zufügt, ein Ende zu setzen. Er befürchtet, dass diese Inflation von im Anschluss an Korrespondenzkurse erteilten Diplomen dem anerkannten Ruf der Schweiz auf dem Gebiet des Unterrichtswesens schliesslich in ganz bedenklicher Weise abträglich werde. Die immer zahlreicher werdenden «Delegationen» dieser Institute, schreibt er, überfluten Italien mit Diplomen.

Die schweizerischen Berufsverbände weigern sich, solchen Diplomen irgendwelche Bedeutung zuzuerkennen.

«Geldverdienen auf nicht ganz klare Art», hat man uns geschrieben, oder auch «richtige Schwindeleien». In der von allen Seiten erhaltenen Korrespondenz kommt ebenfalls oft das Wort «Betrug» vor.»

*

Der Regierungsrat des Kantons Genf hatte bereits am 23. Juli 1952 verfügt, das «Institut international de culture» sei nicht befugt, Unterricht zu erteilen und Diplome zu verleihen. Das Gesuch der Genfer Behörden, es sei diese Verfügung auf dem Amtsweg über die schweizerische Gesandtschaft in Rom den italienischen Behörden zur Kenntnis zu bringen, war eben der Anlass für die Bundesinstanzen gewesen, sich mit dem Problem neuerdings zu befassen.

Kurz nach der eingangs erwähnten Konferenz vom 16. 11. 1953 wurde, infolge der Intervention des Justizdirektors, die durch Beschluss des Erziehungsrats des Kantons Uri Nr. 163 vom 18. Dezember 1952 erteilte Bewilligung zur Gründung eines «Höheren Technischen Institutes» mit Verwaltungssitz in Altdorf am 30. Dezember 1953 aufgehoben. Der Rückzug der Genehmigung entsprach jedoch nicht einem Verbot. Die rechtliche Stellung des HTI Altdorf war nunmehr die gleiche wie die des HTI Zürich und des HTI Freiburg ab 1948, in welchem Jahr es dem neuen Erziehungsdirektor, Regierungsrat J. Bovet, gelang zu erreichen, dass fortan die Genehmigung des Reglements des Instituts nicht erneuert wurde und die Diplome nicht mehr die Unterschrift des Erziehungsdirektors trugen, sondern lediglich die des Direktors des Instituts, allerdings beglaubigt durch die Staatskanzlei.

Der Nachfolger von Erziehungsdirektor Bovet hingegen übergab dem Institut zur freien Verfügung eine vom 1. August 1953 datierte «Erklärung» mit folgendem Wortlaut, die das HTI zu seinem grössten Vorteil auszunützen wusste: (Übersetzung) «Die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg bescheinigt, dass das Höhere Technische Institut eine freie Anstalt ist, deren Tätigkeit durch den Staat Freiburg seit ihrer Gründung im Jahre 1916 — und dies ohne Unterbrechung — genehmigt wird.»

Auf Grund der erwähnten Entscheide der Kantonsbehörden von Genf und von Uri konnten in Italien zwei einzelne Massnahmen getroffen werden. Im April 1954 wurde durch die Präfektur von Rom die Schliessung der dortigen «Delegation» des «Institut international de culture» verfügt. Am 13. August 1954 wurde in der «Gazzetta Ufficiale» durch das italienische Erziehungsministerium eine öffentliche Bekanntmachung über die Nichtanerkennung der von der Delegation des HTI Altdorf erteilten Diplome verkündigt.

Zahlreiche Schritte wurden noch in den Jahren 1954/55 von verschiedenen Seiten unternommen, jedoch mit wenig Erfolg, was in erster Linie auf die Passivität der verantwortlichen Behörden in der Schweiz zurückzuführen ist.

In Genua wurde im Juli 1954 durch zwei Vorstandsmitglieder des «Ordine degli Ingegneri» ein Prozess gegen einen

«Dipl. Ing. HTI Zürich» sowie gegen den örtlichen Vertreter des Instituts angestrebt. Das Gericht erkannte zwar die Gesetzeswidrigkeit des Verhaltens beider Beklagter, sprach diese aber frei, da sie in guten Treuen gehandelt hätten bzw. selbst irreführt worden seien. Es überwies jedoch die Akten an die italienische Staatsanwaltschaft zur weiteren Behandlung und zur allfälligen Einleitung eines Verfahrens gegen die Hauptdelegation oder Führung des Instituts in Rom. Letzteres wurde eingeleitet, durch Verfügung vom 22. Juli 1955 jedoch eingestellt, da sich das Institut offenbar auf amtliche Bestätigungen seiner Behauptungen stützen konnte. Seine Diplome mussten, nach Ansicht des Staatsanwalts der Italienischen Republik, als im Ausland gesetzmässig erworbene Titel angesehen werden. Auf Grund einer Vernehmlassung des Sekretariats des Eidg. Departements des Innern vom 10. November 1955 versuchte die Schweizerische Gesandtschaft in Rom die Sachen einermassen richtigzustellen und eine Wiedererwägung der Einstellungsverfügung zu bewirken. Ihre Bemühungen blieben indessen anscheinend erfolglos.

Bis vor kurzem ereignete sich in der Angelegenheit «Höhere Technische Institute» nichts Wichtiges mehr.

*

Im April 1957 war aus Italien zu vernehmen, dass trotz aller Bemühungen der Berufsverbände zur Aufklärung der Öffentlichkeit die Tätigkeit und der Erfolg der HTI nicht nachgelassen hatten. Im Gegenteil, ein neues Institut machte sich bekannt. Es nannte sich «Institut technique supérieur de Genève» (das kantonale Technikum in Genf heisst «Ecole supérieure technique»), sollte dem Vernehmen nach seinen Verwaltungssitz in Genf und seine Unterrichtsleitung in Lugano haben, tatsächlich aber von einem Schweizer Bürger in Genua geführt werden. Die nötigen Untersuchungen über das neue Institut wurden durch den S. I. A. in Zusammenarbeit mit den Genfer und Tessiner Behörden sowie mit dem Schweizerischen Konsulat in Genua und mit italienischen Korrespondenten durchgeführt. Von Anfang an stellte das Erziehungsdepartement des Kantons Genf einen Beschluss des Regierungsrats, ähnlich wie in der Angelegenheit des «Institut international de culture», in Aussicht. Es wurden auch unverzüglich Vorbereitungen für neue Aktionen in Italien und in der Schweiz getroffen. Der S. I. A. gelangte an alle Stellen, die sich bisher mit der Tätigkeit der HTI befasst hatten, und ersuchte sie um ihre weitere Mitarbeit. Die Stellungnahmen des italienischen Erziehungsministeriums, der italienischen Berufsorganisationen und der G. E. P.-Sektion Italien waren durchaus positiv; ihnen gesellte sich aus eigener Initiative noch die Vertretung der schweizerischen Privatschulen in Italien bei. Die ETH erklärte, die Bestrebungen zu unterstützen, selbst aber machtlos dazustehen. Die Bundesstellen und die kantonalen Behörden mit Ausnahme derjenigen von Genf und von Uri waren sehr zurückhaltend, schoben sich die Sache gegenseitig zu oder gaben überhaupt keine Antwort. Hingegen setzte sich die durch Nationalrat Dr. H. Conzett, Zürich, präsierte Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für privates Bildungswesen in engere Verbindung mit dem S. I. A., indem sie eine gemeinsame Aktion bzw. eine Koordination der Aktionen des S. I. A. und der andern beteiligten Institutionen mit ihrer eigenen Tätigkeit, insbesondere zur Aufklärung der Öffentlichkeit, vorschlug.

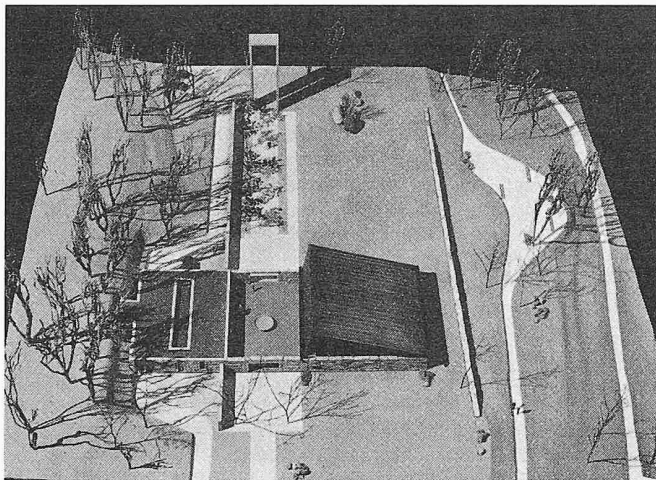
Inzwischen war noch bekannt geworden, dass sich in Basel eine Gesellschaft, die «Hotech AG.», gegründet hatte, die die Verwaltung des HTI Zürich übernommen hat und sich an weiteren ähnlichen Unternehmungen in der Schweiz und im Ausland beteiligen soll, gleichzeitig aber auch unter ihrer eigenen Firmabezeichnung wirbt, wobei sie als Sitz ihrer Unterrichtsleitung Zürich angibt.

Bei der geschilderten Sachlage blieb nichts mehr übrig als, wie angekündigt, gleichzeitig mit einem letzten Vorstoss bei den verantwortlichen Behörden die Öffentlichkeit in der Schweiz über die Angelegenheit der sogenannten «Höheren Technischen Institute» aufzuklären.

*

Dabei ist zu betonen, dass gegen den privaten technischen Fernunterricht an sich nichts einzuwenden ist; ja im Gegenteil, er dürfte durch die Industrie und auch durch den Staat gefördert werden, sofern er den Anforderungen entspricht und damit kein unlauteres Geschäft getrieben wird.

Von allfälligen Mängeln in den Unterrichtsmitteln ganz abgesehen ist aber festzustellen, dass bei den HTI einerseits



Abdankungshalle und Krematorium auf dem Friedhof Liebenfels, Baden. Modellansicht aus Süden

keine Gewähr dafür besteht, dass Diplome immer nur nach Massgabe des Reglements, d. h. nach Absolvieren der Fernkurse sowie der vorgesehenen Prüfungen und unter Berücksichtigung der festgelegten Studiendauer, erteilt werden. Bekanntlich konnte die Studiendauer in einzelnen Fällen stark gekürzt werden; einem Bewerber wurde sogar die Befreiung von sämtlichen Kursen und mündlichen Prüfungen (aber doch

unter Voraussetzung der Begleichung der entsprechenden Gebühren!) in Aussicht gestellt. Wichtig wäre es jedenfalls, auch die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse zu kennen. Solchen Ansprüchen steht allerdings das in einem Prospekt des HTI Zürich enthaltene Versprechen entgegen, «die Vorbereitung auf das Diplom erfordere keinen langen Zeitaufwand und sei nicht anstrengend»!

Andererseits sind die falschen und irreführenden Angaben in Prospekten, Inseraten usw. in bezug auf das Wesen der Institute und auf den Wert ihrer Diplome zu beanstanden: zuerst schon die Bezeichnung als «Höhere» Anstalten (höher als welche? offenbar höher als unsere technischen Hochschulen, von deren «überholtem Traditionalismus» in einem Grossinsekt des ITS Fribourg die Rede ist?), sodann die Bezeichnung als «schweizerische» Anstalten, die Andeutung auf einen eigentlichen Schulbetrieb in der Schweiz, die Behauptung der staatlichen Anerkennung oder Beaufsichtigung und der gesetzmässigen Diplomverleihung, und ähnliches mehr.

Nachdem der Regierungsrat des Kantons Genf am 21. September 1957 den Beschluss gefasst hat, dass dem «Institut technique supérieur de Genève» fortan die Führung dieser Ortsbezeichnung sowie die Unterrichtserteilung in irgend einer Form und insbesondere die Verleihung von Diplomen verboten wird (s. SBZ 1957, S. 681), wäre es sehr zu begrüßen, wenn nun auch die andern interessierten Kantone diesem guten Beispiel folgen und ähnliche Massnahmen treffen würden.

Durch die missbräuchliche Verleihung von Diplomen wird nämlich dem bisher guten Ruf des schweizerischen Bildungswesens, insbesondere aber dem unserer technischen Hochschulen und ihrer Absolventen, beträchtlich geschadet.

Adresse des Verfassers: Beethovenstrasse 1, Zürich 2.

Abdankungshalle und Krematorium auf dem Friedhof Liebenfels, Baden

DK 726.83

Architekten Edi und Ruth Lanners und Res Wahlen, Zürich

Hiezu Tafeln 49/52

Die Kremation ist in vielen Städten zu einer praktischen Notwendigkeit geworden. Vom städtebaulichen wie vom hygienischen Standpunkt aus ist sie wohl die einzige Antwort auf die überaus heiklen Probleme, vor die sich ein Bestattungsbetrieb stellt. (Platzbedarf der rapid anwachsenden Friedhöfe, Grundwassergefährdung usw.) Mit der raschen Entwicklung der Städte wurden diese Probleme aber dringlich, bevor sie im Bewusstsein des Bürgers eine für ihn annehmbare und gültige Form annehmen konnten. Bevor er diese Bestattungsart in sein religiöses Bild einzubauen vermochte, waren die ersten «Tempel der Verbrennung» bereits gebaut. Hinzu kam noch, dass die Feuerbestattung in einem Moment einsetzte, da sich die Architektur nur in historischen Formen ausdrückte, und speziell bei Krematorien wurden alle denkbaren theatralischen Effekte ausprobiert. So bezeichnet man denn heute oft mit «Krematorium» einen Bau, dessen tragische architektonische Tonart man keineswegs ernst nimmt.

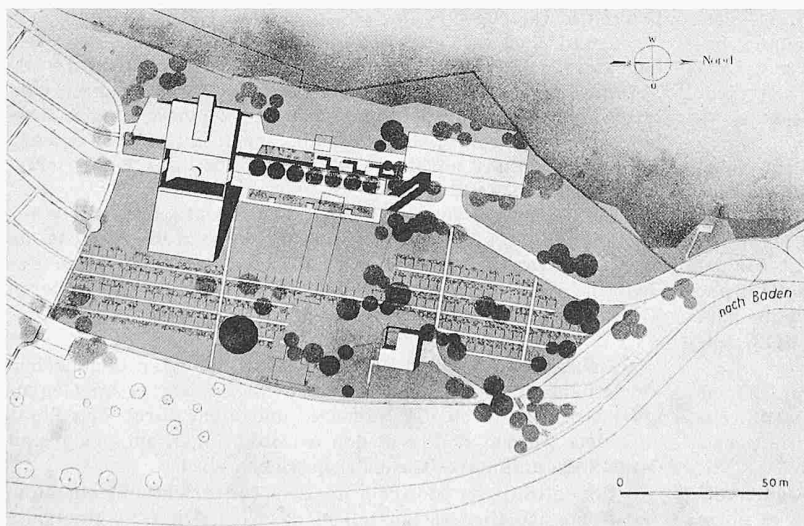
Der Architekt kann sich weder einer Tradition noch einer klar vorgestellten Vision versichern, wenn er vor der Aufgabe steht, eine Kremationsanlage zu gestalten und in einen Friedhof einzufügen; denn sie ist vorderhand nicht integrierender Bestandteil eines Totenkultus. Vorbereitende Überlegungen zur Projektierung waren:

1. Die beiden Funktionen Abdankungshalle und Leichenhalle mit internen Arbeitsräumen (Krematorium) sind in einem organischen Ganzen, einem geschlossenen Bezirk, zusammenzufassen; dabei ist der hygienisch-technische Teil der Kremation, dem für viele Trauernde etwas Fabrikmässiges anhaftet, möglichst den Blicken zu entziehen.

2. Die Architektur soll durch ihre natürliche Sicherheit dem Leidtragenden mit Ruhe begegnen und einen Halt geben, nicht die Trauer mit theatralischen Mitteln unterstreichen: einfache, starke Flächen und Materialien, wenige, aber klare Formen. Wald, Pflanzenflächen, Architektur, langsam sich steigernd, sollen den Besucher vorbereiten und führen: Wald - Tor - Allee - Hof - Halle.

3. Beim Übergang vom Naturraum in den Architekturraum soll dauernd der Kontakt mit der hellen Aussenwelt gewahrt bleiben.

Diese Überlegungen führten zu folgendem Projektvorschlag: Die oben erwähnten Raumgruppen werden zu einer rechteckigen Anlage zusammengefasst. Durch eine flache Baumflucht vom Tor her geleitet, längs einer etwa 2 m



Links: Lageplan 1:2500.

Rechts oben auf Tafel 49: Eingangspartie.

Rechts unten auf Tafel 49: Erdgeschoss 1:600

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| 1 Magazin | 9 Versenkung |
| 2 Blumen | 10 Sezierraum |
| 3 Ofenraum | 11 Büro |
| 4 Angestellten-Garderobe | 12 Angehörige |
| 5 Garage | 13 Hof |
| 6 WC | 14 Abdankungshalle |
| 7 Schauzelle | 15 Orgel |
| 8 Kühlzellen | 16 Pfarrer |
| | 17 Besucher-Garderobe |